

Landeshauptstadt



Hannover

Förderrichtlinie

für Zuwendungen im Rahmen des Programms

Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
bei der Landeshauptstadt Hannover

50 Fachbereich Soziales
50.5 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung
50.51 Quartiersmanagement

I. Präambel

Mit dem Städtebauförderprogramm „*Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten*“ werden in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf städtebauliche Investitionen mit Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts verknüpft. Gebiete, die auf Grund der sozialen oder wirtschaftlichen Situation der Bewohner*innen vor besonderen Herausforderungen stehen, sollen mittels gebündelter Maßnahmen und integrierter Lösungsstrategien aufgewertet und stabilisiert werden.

Die Ziele des Programms *Sozialer Zusammenhalt* sind Schwerpunkt des kommunalen Handelns in der Landeshauptstadt Hannover (LHH). Die LHH stellt in den festgelegten Programmgebieten während des Sanierungsprozesses kommunale Fördermittel im Haushalt des Sozialdezernats / Fachbereichs Soziales für nicht-investive Vorhaben zur Verfügung.

Träger, Vereine, Einrichtungen und Initiativen können über das lokale Quartiersmanagement des Fachbereichs Soziales Zuwendungen / Fördermittel für die Umsetzung von Projekten im jeweiligen Programmgebiet beantragen.

II. Allgemeine Beschreibung der Zuwendung

1. Zweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt in die Handlungsfelder des Programms *Sozialer Zusammenhalt* eingebettet ist und den für das jeweilige Gebiet entwickelten und von der jeweiligen Sanierungskommission / Sanierungsbeirat beschlossenen Sanierungszielen entspricht.

Gemäß dieser Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Hannover Zuwendungen für bedarfsorientierte Projekte, die nachhaltig dazu beitragen, soziale Ungleichheiten abzubauen, die Teilhabechancen und die Lebensqualität der Bewohner*innen zu verbessern, den Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen zu stärken und sozialer Isolation sowie Segregationstendenzen in den Quartieren entgegenzuwirken.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:

- zur Verbesserung des Zusammenlebens, der Begegnung und des Austauschs im Stadtteil,
- zur Förderung der Selbsthilfe und der Selbstorganisation der Bewohner*innen,
- zur Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement und gesellschaftlicher, demokratischer Teilhabe,
- zur Verbesserung der Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten,
- zur Verbesserung kinder-, familien- und altersgerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- zur Stärkung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der lokalen Wirtschaft,
- zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem durch eine Aufwertung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte,
- zur Verbesserung von Angeboten für Gesundheit, Sport, Bewegung und Ernährung,
- zur Erweiterung des kulturellen Angebots,
- zur Verbesserung der Teilhabe, Integration und Inklusion insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Mit Blick auf nachhaltige Lösungen sind von dem Förderprogramm lokal verortete Träger und Akteur*innen besonders adressiert, um bestehende Netzwerke und bereits vorhandene Strukturen zu stärken. Förderfähig sind insbesondere neue sowie integrierte Maßnahmen, die Kooperationen mit weiteren lokalen Akteur*innen und Dritten im Fördergebiet beinhalten.

Um Erfolge auch langfristig für das jeweilige Fördergebiet zu sichern, ist bei der Projektentwicklung die Verstetigung der Maßnahme von Beginn an in den Blick zu nehmen.

Eine Förderung seitens der Landeshauptstadt Hannover erfolgt ausschließlich auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen),
- b) Verbände und Träger der Wohlfahrtspflege,
- c) kirchliche Organisationen und Kammern,
- d) juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die räumlich in einem oder mehreren der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete des Förderprogramms *Sozialer Zusammenhalt* durchgeführt werden oder einen direkten nachvollziehbaren Bezug zu den Bewohner*innen der entsprechenden Gebiete haben und den Sanierungszielen im jeweiligen Quartier entsprechen.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) An der Durchführung des Vorhabens besteht ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Hannover.
- b) Das Vorhaben kann ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden.
- c) Es dürfen keine begründeten Zweifel bestehen, dass seitens der Zuwendungsempfänger*innen sowohl die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben als auch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt werden.
- d) Die Gesamtfinanzierung erscheint über die gesamte Laufzeit des Vorhabens gesichert.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Eine förderfähige Maßnahme muss ein in sich abgeschlossenes Projekt, d.h. zeitlich und sachlich begrenzt mit definiertem Anfang und Ende sein.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 50.000 € pro Haushaltsjahr gewährt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei einem oder mehreren weiteren Fördergebern, sind zur Vereinheitlichung der Finanzierungsarten auch Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierungen möglich.

Eine wiederholte Bewilligung von Zuwendungen für dasselbe Projekt ist zulässig, sofern der Zuwendungszweck durch die vorhergehende Förderung nicht bereits erreicht wurde. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung im Rahmen des Programms *Sozialer Zusammenhalt* vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltsmittel und sich verändernder Bedarfe grundsätzlich keine Dauerförderung vorsieht. Die Zuwendungen sind in der Regel als Anschubfinanzierungen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vorgesehen, wobei die Entscheidung über die Förderung grundsätzlich jährlich neu erfolgt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist nach schriftlicher Rückkoppelung mit und Genehmigung seitens der LHH eine längere Förderung über fünf Jahre hinaus möglich.

Ein Projektträger kann während eines Haushaltsjahrs mehrere Förderanträge stellen, sofern sich diese auf verschiedene Vorhaben beziehen oder nachvollziehbar dargestellt wird, dass bereits genehmigte und begonnene Maßnahmen einer Verlängerung bedürfen.

Vom Antragstellenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu leisten. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist im Regelfall gegeben, wenn der Eigenanteil und/oder andere Geldleistungen i. H. v. mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger aufgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, neben monetären Leistungen auch nicht-monetäre Leistungen wie beispielsweise unentgeltliche Tätigkeiten von Ehrenamtlichen oder Sachleistungen durch die anteilige Nutzung eigener Räume/Büroarbeitsplätze in Form fiktiver Rechengrößen als Eigenbeteiligung anzuerkennen. Dabei können bis zu 10 € je geleisteter Stunde als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und bis zu 10 € pro Monat und Quadratmeter für Räume oder bis zu 6.250 € je Büroarbeitsplatz und Jahr ggfs. zzgl. IT-Kosten von 3.450 € als fiktive Rechengröße zu Grunde gelegt werden.

Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung seitens der LHH.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden grundsätzlich zukunftsbezogen bewilligt, um bestimmte Zwecke zu erfüllen. Soll vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden, muss vor Beginn im städtischen Zuwendungsportal ZuweCo eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt und die Erteilung der Erlaubnis abgewartet werden. Die Erlaubnis erfolgt ab dem Datum der Erlaubniserteilung und stets auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellenden, d.h. die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach der rechtswirksamen, unanfechtbaren Bewilligung der Förderung. Die Zuwendung wird in der Regel in mindestens vier Teilbeträgen, jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf formlosen Antrag möglich.

Ein Träger kann während eines Haushaltsjahrs mehrere Förderanträge stellen.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die finanzielle Förderung der Landeshauptstadt ist im Rahmen des Projekts in der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger*innen angemessen darzustellen. So ist insbesondere der Schriftzug „Gefördert durch die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Quartiersmanagement“ und das Logo der LHH in angemessener Größe auf Informationsmaterialien sowie auf der projektbezogenen Internetseite zu verwenden. Die Vorlage des zu verwendenden Logos wird über das Quartiersmanagement zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren

1. Antragsverfahren

Seitens der LHH wird empfohlen, die Antragstellung beim zuständigen Quartiersmanagement des Fachbereichs Soziales möglichst spätestens zu Beginn des letzten Drittels des Vorjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr vorzunehmen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist stets eine zuvor erfolgte Beratung und inhaltliche Abstimmung mit dem zuständigen Quartiersmanagement (50.51) des Fachbereichs Soziales. Grundlage für die Projektberatung ist eine vom Zuwendungsempfänger vorbereitete Projektbeschreibung, welche die Projektziele, Zielgruppe(n) sowie messbare Erfolgskriterien beschreibt. Außerdem ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, welcher die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten auflistet. Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen müssen realistisch, der Kostenplan nachvollziehbar, und die Gesamtfinanzierung plausibel sein.

Nach erfolgter Beratung des Vorhabens mit dem zuständigen Quartiersmanagement im Fachbereich Soziales ist der Antrag schriftlich über das städtische Zuwendungsportal ZuweCo einzureichen.

Daran anschließend wird über das Projekt durch die verwaltungsintern zuständige Stelle (im Dezernat III) oder – bei Zuwendungen ab 10.000 € – mittels einer Beschlussdrucksache nach Beratung in der zuständigen Sanierungskommission / Sanierungsbeirat durch den zuständigen Stadtbezirksrat entschieden.

Findet das Projekt keine Zustimmung, kann ggfs. eine Anpassung in der Projektbeschreibung vorgenommen werden und es findet eine Neubewertung des Vorhabens/Antrags statt, oder es erfolgt die generelle Ablehnung.

2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt per Verwaltungsakt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover zur Projektförderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Vorhabens unmittelbar erforderlich, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sowie geschäftsüblich und im Bewilligungszeitraum kassenwirksam sind.

Zuwendungsempfänger*innen erhalten öffentliche Mittel. Sie müssen sich bei Beschaffung und Lieferung grundsätzlich wie die öffentliche Verwaltung verhalten und im Rahmen der

Projektdurchführung die einschlägigen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen beachten. Angebote und Vergabevermerk sind Teil des Verwendungsnachweises.

2.2. Verwaltungskostenpauschale

Ausgaben, die für die Projektverwaltung anfallen, können im Kosten- und Finanzierungsplan auch pauschal als Verwaltungs(gemein)kosten berücksichtigt werden. In diesem Fall werden diese pauschal mit einem Anteil von 5% der förderfähigen Projektausgaben (Sach- und Personalausgaben) ermittelt. Für pauschal abgerechnete Ausgaben müssen keine Belege aufbewahrt werden.

Die Verwaltungskostenpauschale umfasst folgende Positionen:

- a) Umlagen oder sonstige Abgaben an den jeweiligen Dachverband,
- b) Geschäfts-/Bürobedarf,
- c) Ausgaben für Kommunikation (Porto, Telefon, Internet, Visitenkarten, IT-Systeme),
- d) projektbezogene Versicherungen,
- e) Ausgaben für die Personalverwaltung und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung),
- f) Ausgaben der allgemeinen Verwaltung (ohnehin anfallende Ausgaben) sowie
- g) Ausgaben für Kontoeröffnung und -führung bei (begründetem) separatem Konto für das Projekt.

Bei Anwendung einer Verwaltungskosten*pauschale* dürfen diese Positionen nicht zusätzlich in dem Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Mietkosten für eigene Räume sowie Mietnebenkosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Reinigung, Instandhaltung, Reparatur) gehören nicht zur Verwaltungskostenpauschale.

2.3. Besserstellungsverbot

Zuwendungsempfänger dürfen die Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nicht-monetäre Leistungen.

2.4. Bewilligungszeitraum der Projektförderung

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich in der Regel auf das Haushaltsjahr, in dem die Umsetzung stattfinden soll. Im Einzelfall kann die LHH aus triftigem Grund einen hiervon abweichenden Bewilligungszeitraum festlegen.

3. Verwendungsnachweis und Evaluation des Vorhabens

Nach Beendigung des Projekts ist innerhalb von zwei Monaten ein Evaluationsgespräch mit dem zuständigen Quartiersmanagement (50.51) durchzuführen, um die Erreichung der Projektziele und ggfs. weitere lokale Bedarfe sowie bei Projekterfolg Perspektiven und Ideen für eine Verstetigung des Projektes im Quartier zu besprechen. Bei Projekten, für deren Umsetzung ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten geplant ist, muss mit dem zuständigen Quartiersmanagement darüber hinaus ein Zwischen- / Auswertungsgespräch vereinbart werden.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist über das städtische Zuwendungsportal ZuweCo bei der zuständigen Stelle der LHH (im Bereich 50.5) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan:

- a) Im Sachbericht ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu erläutern, die erzielten Ergebnisse sind den gesetzten Zielen gegenüberzustellen und auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.
- b) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden, im Bewilligungszeitraum grundsätzlich kassenwirksam geleisteten Ausgaben sowie die zur Deckung dieser Ausgaben verwendeten Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde liegenden Finanzierungsplans summarisch darzulegen.
- c) Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste (Auszahlungsbelege) über die einzelnen Zahlungen oder ein anderer geeigneter Nachweis der Buchführung beizufügen.
Nichtmonetäre Eigenleistungen sind durch geeignete Unterlagen (z.B. Aufstellungen über im Projekt eingesetzte Ausstattungsgegenstände oder Stundenaufzeichnungen von eingesetzten Ehrenamtlichen oder von Verwaltungspersonal) glaubhaft zu machen.
- d) Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung des Projekts nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.
- e) Die vollständige Buchführung ist grundsätzlich Aufgabe des Zuwendungsempfängers.

4. Weitere zu beachtende Vorschriften

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover für Zuwendungen zur Projektförderung. Diese werden dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

IV. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.12.2025 in Kraft und endet mit Ende des Förderzeitraums des Städtebauförderprogramms *Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten*.